

99106006013000, 99106006013000

Kurzzeitpflege für gesetzlich Pflegeversicherte

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114906193/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106006013000, 99106006013000
Leistungsbezeichnung I	Kurzzeitpflege für gesetzlich Pflegeversicherte
Leistungsbezeichnung II	Kurzzeitpflege für gesetzlich Pflegeversicherte
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegeversicherung, Kurzzeitpflege, Gesetzlich Versicherte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_42.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_42.html
Teaser	Können Pflegebedürftige vorübergehend nicht zu Hause betreut werden, besteht die Möglichkeit, sie für eine kurze Zeit stationär in einer Pflegeeinrichtung unterzubringen.
Volltext	<p>Sie betreuen eine Angehörige oder einen Angehörigen und können die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbringen? Und reicht auch die teilstationäre Pflege (z. B. Tagespflege) nicht aus? Dann hat die oder der Pflegebedürftige (mit Pflegegrad 2 bis 5) Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.</p> <p>Dies gilt:</p> <p>1\ für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen</p> <p>oder</p> <p>2\ in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.</p> <p>Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf 8 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Pro Jahr stehen Ihnen für diese acht Wochen 1612 Euro zur Verfügung.</p> <p>Sie können auch die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombinieren.</p> <p>Einen Teil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Ausbildung und Investitionen, die während des Heimaufenthaltes anfallen, können Sie sich von</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>der Pflegekasse über den Entlastungsbetrag erstatten lassen.</p> <p>Das Pflegegeld, das Sie für die Betreuung zu Hause erhalten, wird für 8 Wochen bis zu 50 Prozent weitergezahlt.</p>
Erforderliche Unterlagen	Fragen Sie bei der jeweiligen Pflegekasse an, welche Unterlagen erforderlich sind und ob es ein besonderes Antragsformular gibt.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kurzzeitpflege muss bei der Pflegekasse beantragt werden • die häusliche Pflege kann für einen vorübergehenden Zeitraum nicht geleistet werden • Pflegegrad 2 bis 5 liegt vor
Kosten	Die Antragsstellung ist kostenlos.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Benötigt eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit vollstationäre Pflege, kann bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege gewährt werden. • Häufig ist das nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn pflegende Angehörige selbst erkrankt sind.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Pflegekasse.
Formulare	
Ursprungsportal	Short-term care for those with statutory nursing care insurance, Kurzzeitpflege für gesetzlich Pflegeversicherte